



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Sebastian Graf von Keyserlingk
Leiter Referat 114
Grundsatzrechtsfragen, Bürokratieabbau, IFG,
Rechtsangelegenheit der Abteilung 1, Geheimschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4225

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0052

DATUM 19. Dezember 2017

Nur per E-Mail an:

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 11.12.2017

Sehr geehrte(r)

mit Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2017 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geführten Kalender des Bundesministers Schmidt für den Zeitraum vom 17. Februar 2014 bis einschließlich 2017.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern kein Versagungsgrund vorliegt.

Der Kalender von Herrn Bundesminister Schmidt ist eine amtliche Information, jedoch steht seiner Herausgabe der Versagungsgrund aus § 3 Nr. 1 c) IFG (Belange der inneren oder äußeren Sicherheit) entgegen.

Ihr Antrag richtet sich auf Informationen über die Gesamtheit der täglichen dienstlichen Tätigkeit des Ministers in den letzten drei Jahren. Die Bekanntgabe dieser Information kann die

Gefährdung des Ministers erhöhen und die Maßnahmen des Personenschutzes des Ministers beeinträchtigen. Die Gefährdung der Sicherheit des Bundesministers rechtfertigt die Annahme einer nachteiligen Auswirkung auf die innere Sicherheit (OVG Berlin-Brandenburg 20.03.2012, Aktenzeichen 12 B 27.11, NVwZ 2012, 1196).

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

